

Arbeitsblatt 11

Anwendung der Wärmeschutzverordnung bei Baudenkmalern

Information der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, erarbeitet 1995 von der Arbeitsgruppe Bautechnik

Am 1. 1. 1995 ist die neue Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung Wärmeschutz V) vom 16. 8. 94 in kraft getreten.

Gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung werden erhöhte Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs auch für den erstmaligen Einbau bzw. Ersatz oder die Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude festgelegt. Die Anwendung dieser Anforderungen unterliegt nach § 8 Abs. 2 jedoch gewissen Beschränkungen. In § 11 Abs. 2 wird darüber hinaus festgelegt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen für Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz Ausnahmen von der Verordnung zulassen können. Nachfolgend wird der Text der beiden für Baudenkmäler wichtigen Passagen wiedergegeben:

§ 8 Abs. 2

Soweit bei beheizten Räumen in Gebäuden nach dem Ersten oder Zweiten Abschnitt

Außenwände

Außen liegende Fenster und Fenstertüren sowie Dachfenster,

Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen oder Decken (einschließlich Dachschrägen),
weiche die Räume nach oben oder unten gegen die Außenluft abgrenzen,

Kellerdecken oder

Wände oder Decken gegen unbeheizte Räume

erstmalig eingebaut, ersetzt (wärmetechnisch nachgerüstet) oder erneuert werden, sind die in Anlage 3 genannten Anforderungen einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Anforderungen für zu errichtende Gebäude erfüllt werden oder wenn sich die Ersatz- oder Erneuerungsmaßnahme auf weniger als 20 vom Hundert der Gesamtfläche der jeweiligen Bauteile erstreckt; bei Außenwänden, außen liegenden Fenstern und Fenstertüren sind die jeweiligen Bauteilflächen der zugehörigen Fassade zugrunde zu legen. Satz 1 gilt auch bei Maßnahmen zur wärmeschutztechnischen Verbesserung der Bauteile. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn im Einzelfall die zur Erfüllung der dort genannten Anforderungen aufzuwendenden Mittel außer Verhältnis zu der noch zu erwartenden Nutzungsdauer des Gebäudes stehen.

§ 11 Abs. 2

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen lassen auf Antrag für Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz Ausnahmen von dieser Verordnung zu, soweit Maßnahmen zur Begrenzung des Jahres Heizwärmebedarfs nach dem Dritten Abschnitt die Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigen und andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden.